

UPDATE ÖPNV-RECHT

ZULÄSSIGKEIT VON UNBEFRISTETEN SUBUNTERNEHMERVERTRÄGEN

BGH, Urt. v. 12.06.2018 – KZR 4/16

Die Klägerin (privates Busunternehmen) schloss im Jahr 2003 mit der Beklagten (einem kreis-eigenen Unternehmen, das Genehmigungsinhaber für alle Buslinienverkehrsgenehmigungen im Landkreis ist) einen Subverkehrsleistungsvertrag. Der Vertrag gilt für die Dauer der betroffenen Genehmigungen und verlängert sich automatisch durch Folgegenehmigungen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Im August 2010 führte die Beklagte als Angebot neben dem System von Linienverkehren „Anrufbusse in der Fläche“ ein. Die Klägerin erfüllte entsprechende Fahraufträge. Die Parteien konnten sich aber über eine Anpassung der Vergütungsstrukturen nicht einigen. Bei dem folgenden Rechtsstreit ging es zuletzt um die Frage, ob die Bestimmung, wonach sich die Vertragsdauer automatisch für die Dauer der Folgegenehmigungen verlängert, nichtig ist.

Der BGH ging von der Wirksamkeit dieser Vertragsbestimmung aus! Die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 2 PBefG, nach der eine Genehmigung nur für die Dauer von höchstens zehn Jahren gelte, richtet sich an die Genehmigungsinhaber, Unteraufträge seien davon nicht erfasst. Dies gelte auch dann, wenn der Auftraggeber die Genehmigung aufgrund einer Inhouse-Vergabe erhalten habe und die Verkehrsleistungen überwiegend selbst erbringe und der Unterauftrag zudem nur einen geringen Teil der vom Auftraggeber nicht selbst zu erbringenden Verkehrsleistungen abdecke. Eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB liege ebenfalls nicht vor. Die Klägerin habe lediglich einen Marktanteil in der Größenordnung von 5 % bis 7,2 % der im Landkreis erbrachten Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen gehabt. Dies würde für eine unzulässige Marktabschottung nicht ausreichen. Darüber hinaus liege auch kein Verstoß gegen das Vergaberecht vor: Zum einen hätte ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften in einem fristgebundenen Nachprüfungsverfahren festgestellt werden müssen. Zudem gebe es im Vergaberecht keine allgemein geltende Höchstdauer von öffentlichen Aufträgen. Im Streitfall würde eine solche jedoch auch nicht weniger als 30 Jahre betragen.

Bedeutung für die Praxis

Der BGH bestätigt die Wirksamkeit auch von sehr langlaufenden Subunternehmerverträgen. Aus vergaberechtlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitliche Vertragsänderungen bei Nichteinhaltung der Grenzen des § 132 GWB ggf. als Neuvergaben anzusehen sind.